

## ORGELBAUVERTRAG

Aufgrund einer Empfehlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat die Verwaltungskammer am 12. Oktober 1988 den nachfolgenden Orgelbauvertrag beschlossen. Dieser ist ab sofort für die Kirchengemeinden verbindlich. Der Vertrag ist im Amtsblatt Nr. 01/1989, Seite 144 f., veröffentlicht.

Zwischen

der Katholischen Kirchengemeinde:

*(Auftraggeber)*

und

der Firma:

*(Auftragnehmer)*

wird - vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde - folgender Vertrag geschlossen:

### § 1

#### Gegenstand des Vertrages

- (1) Mit Abschluß dieses Vertrages sind folgende Leistungen in Auftrag gegeben:
  1. Die Lieferung und Montage einer Orgel für .....
  2. Der Umbau - die Erweiterung - die Reparatur - die Restaurierung der Orgel  
in: .....  
gemäß schriftlichem Angebot des Auftragnehmers vom ..... und dem Nachtragsangebot vom.....
- (2) Zu den vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gehören alle Nebenleistungen, insbesondere Intonation und Stimmung.
- (3) Der Auftragnehmer arbeitet bei der Planung des Orgelprospektes mit dem Architekten des Kirchengebäudes zusammen, soweit dessen Urheberrechte zu beachten sind.
- (4) Der Auftragnehmer stimmt das Vorhaben mit dem Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau sowie dem Referat Kirchenmusik beim Bischöflichen Ordinariat Limburg ab.

### § 2

#### Vertragsgrundlage

- (1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist:
  1. die vom Referat Kirchenmusik der Diözese Limburg ausgearbeitete Disposition und Orgelbeschreibung. \*)
  2. das schriftliche Angebot des Auftragnehmers vom .....\*)  
und das Nachtragsangebot vom .....\*)
  3. der mit dem Bischöflichen Ordinariat Limburg, Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau,  
abgestimmte Orgelprospekt und Bauzeitenplan. \*)
- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen über den Werklieferungsvertrag gemäß § 651 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz BGB.

- (3) Auf die in der Diözese Limburg geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Die in der Diözese Limburg geltenden Richtlinien zur Neuanschaffung, Restaurierung und Reparatur von Pfeifenorgeln und Elektrophonen in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt und werden Bestandteil dieses Vertrages.
- (5) Die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bleiben ohne Anwendung.

### § 3 Lieferzeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel innerhalb der Frist von ..... Monaten nach Abschluß dieses Vertrages, spätestens bis zum ..... betriebsfähig herzustellen und aufzustellen bzw. sonstige nach § 1 Nr. 2 übernommene Orgelarbeiten in der vereinbarten Frist zu beenden.

### § 4 Vergütung

- (1) Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Festpreisvergütung in Höhe von € ..... zuzüglich .... % Mehrwertsteuer, insgesamt € ..... . Die Mehrwertsteuer ist in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu zahlen: \*) Die Orgelbaufirma erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung gemäß Angebotspreis von € ..... zuzüglich .....% Mehrwertsteuer. \*) Tarifliche Lohnsteigerungen, die nach Vertragsabschluß auftreten, können preisändernd berücksichtigt werden, indem sie mit den Lohnnebenkosten dem Lohnkostenanteilbetrag des Angebotspreises prozentual zugeschlagen werden. Der Bauzeitenplan wird bei der Berechnung der tariflichen Lohnsteigerungen zugrundegelegt und ist auch insoweit verbindlich. \*)
- (2) Dem Angebotspreis liegen folgende z. Z. geltenden Stundenlöhne zugrunde:  
für  
Von den Gesamtkosten entfallen:  
auf Materialkosten  
auf Lohnkosten
- (3) die Vergütung ist wie folgt zu entrichten:
  - 3.1 30 % innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluß
  - 3.2 50 % nach Anlieferung der Orgel am Aufstellungsort
  - 3.3 20 % nach Abnahme der Orgel
- (4) Die Orgellieferung und sonstige Orgelarbeiten erfolgen frei Einbaustelle.

### § 5 Auftragnehmerpflichten

- (1) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Orgelbautechnik sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (2) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, in Abänderung des Angebotes bessere Materialien bzw. vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, wenn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und die Genehmigung des Referates Kirchenmusik vorliegen.

---

<sup>\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.</sup>

- (3) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Auslösung und Fahrtkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer.
- (4) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, daß die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Orgelbauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.
- (5) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle sowie der Abtransport von Montageabfällen und von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer sorgt für die erforderlichen Gerüste, Leitern und Hebezug auf seine Kosten.

## **§ 6**

### **Mitwirkung des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber sorgt vor Anlieferung der Orgel und Ausführung sonstiger Orgelarbeiten für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes und die ungehinderte Arbeitsmöglichkeit während der Aufstellung und Intonation. Der Auftraggeber stellt im Bedarfsfalle vorübergehende Hilfe beim Bewegen schwerer Teile. Er trägt hierfür auch die Kosten.
- (2) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Starkstromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen veranlaßt der Auftraggeber auf eigene Kosten. Heizung, Licht und elektrische Kraft werden vom Auftraggeber für die Dauer der Aufstellung und Intonation der Orgel sowie Ausführung sonstiger Orgelarbeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Verwendung alter Teile**

Bei Umbau-/Erweiterungs-/Reparatur-/Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Werden sie dem Auftragnehmer überlassen, ist hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die Veräußerung von Teilen einer Orgel bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariates in Limburg.

## **§ 8**

### **Abnahme**

- (1) Die Fertigstellung der Orgel und die Beendigung sonstiger Orgelarbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des/der Orgelsachverständigen der Diözese statt.
- (3) Nach der Abnahmeprüfung entscheidet der Auftraggeber alsbald über die Abnahme unter Berücksichtigung des Votums der/des Orgelsachverständigen.

## **§ 9**

### **Gefahrtragung**

- (1) Mit der Anlieferung der Orgel im Aufstellungsraum geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung auf den Auftraggeber über.
- (2) Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl.

- (3) Werden bei Umbauten, Reparaturen und Restaurierungen die Orgel oder Orgelteile in die Werkstatt des Auftragnehmers ausgelagert, so hat der Auftragnehmer diese gegen Schäden durch Leitungswasser, Feuer und Einbruchdiebstahl ausreichend zu versichern und den Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (4) Die gelieferten Orgelteile gehen mit der Entrichtung der zweiten Kaufpreisrate (§ 4 Abs. 3 Ziffer 3.2) in das Eigentum des Auftraggebers über.

#### **§ 10 Gewährleistung**

- (1) Die Gewähr des Auftragnehmers für alle Lieferungen und Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

#### **§ 11 Gewährleistungsfristen**

- (1) Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 10 Jahren. Voraussetzung für diese Gewährleistung ist der Abschluß eines Pflege- und Stimmvertrages mit dem Orgelbauer. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Orgel.
- (2) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.

#### **§ 12 Sicherheitsleistung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3.1. bis zur Anlieferung der Orgel durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers sicherzustellen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Gewährleistung 5 % der Brutto-Auftragssumme als Sicherheitsleistung auf die Dauer von 2 Jahren einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Auftraggebers gestellt. Der Sicherheitseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers abgelöst werden.

#### **§ 13 Urheberrecht**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Orgelbauers zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden und an der gelieferten Orgel Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen, die der Auftraggeber mit Rücksicht auf deren Verwendung für zweckmäßig hält. Eine besondere Vergütung wird in diesen Fällen nicht geschuldet. Der Bauherr wird den Orgelbauer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrechtsgesetz geschützten Werkes anhören. Der Orgelbauer verzichtet schon jetzt auf weitergehende Ansprüche aus dem Urheberrecht.

#### **§ 14 Abtretungen**

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

**§ 15**  
**Schlußrechnung**

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlußrechnung vorzulegen.

**§ 16**  
**Schriftform und Genehmigungsvorbehalt,**  
**Unwirksamkeitsregelung**

- (1) Abschluß, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verständigen sich auf eine Regelung, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt.

**§ 17**  
**Schlichtungsklausel**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Verträge sind im ordentlichen Rechtswege auszutragen, auf Verlangen eines der Vertragsschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

.....  
*Ort und Datum*

.....  
*Ort und Datum*

.....

.....

.....  
*Für den Auftragnehmer*

.....  
*Für den Auftraggeber*

Kirchenaufsichtsbehördlich genehmigt:

Limburg,

Az.:

(S)

Bischöfliches Ordinariat Limburg